

**Niederschrift**  
**über die**  
**Sitzung des Marktgemeinderates**  
**Schliersee**  
**v o m 21. November 2017**  
**im Sitzungssaal des Rathauses**

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bgm. Schnitzenbaumer

GR Dürr	GR Markhauser
GR Guggenbichler	GR Dr. Mayer-Hubner
GR Höltschl E.	GR Mödl
GR Höltschl J.	GRin Pohlus
GR Kieninger	GR Schauer
GR Krogoll	GRin Dr. Seidenfus
GRin Leitner A.	2. Bgm. Wunderle
GR Leitner M.	GR Zeindl

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten:

GRin Bommer	GR Sprenger
GR Waas	GR Weidl

Unentschuldigt fehlten:

-/-	-/-
-----	-----

Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO):

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Krogoll	277, 279	GR Markhauser	278

Oben genannte Gemeinderatsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung genannter Punkte nicht teilgenommen.

Abwesenheit:

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
-/-	-/-	-/-	-/-

## **I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

Eingangs der Sitzung bittet der Vorsitzende um Zustimmung, die Tagesordnungspunkte „Anbau Heimatmuseum Schliersee und Sanierung Turnhalle/Mehrzweckraum Schliersee; Sachstandsbericht“ und „Sanierung/Neugestaltung Lautererstraße; Vorstellung und Freigabe Entwurfsplanung und Kostenberechnung“ aufgrund Terminüberschneidung des geladenen Architekten, Herrn Johannes Wegmann vorzuziehen. Von Seiten des Marktgemeinderats Schliersee besteht damit Einverständnis.

Lfd. Nr. 274	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
<p><b>Sanierung/Teilerneuerung Ostergrabenbrücke im Verlauf der Konrad-Dreher-Straße; Vorstellung Entwurfsplanung und Kostenberechnung durch das Ing.-Büro Dippold und Gerold sowie weiteres Vorgehen</b></p> <p>Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Karl Kleiss vom Ing.-Büro Dippold und Gerold. Herr Kleiss stellt die Entwurfsplanung für die Teilerneuerung der Ostergrabenbrücke vor.</p> <p>Die geplante Brückenbaumaßnahme wurde bereits in der Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 21.03.2017 und das Ing.-Büro Dippold und Gerold in diesem Zusammenhang mit den Leistungsphasen 3 – 9 beauftragt. Es wurde beschlossen, die Planung einschließlich der ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis fortzusetzen mit dem Ziel einer Ausschreibung im Herbst 2017 und Baubeginn 2018. Als Umleitungsstrecke soll die Rotmaurergasse dienen. Ein gemeinsamer Termin mit den Fachbehörden und den betroffenen Anliegern fand am 23.02.2017 statt. Der Markt Schliersee konnte die erforderlichen Grundstücksteilflächen erwerben.</p> <p>Die Sanierung bzw. Teilerneuerung der Ostergrabenbrücke beinhaltet folgende Eckdaten:</p> <p>Bauart: Stahlbeton  Spannweite: ca. 8 m  Bachprofil und Abflussquerschnitt bleiben unverändert (Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung ist aber zu stellen)  Bohrpfähle: nach Vorstatik je Seite 4 Stück (Durchmesser 88cm, Tiefe 7-8 m)  Pfahlkopfbalken: ca. 8,00 x 1,30 x 0,50 m  Überbauplatte: ca. 8,00 x 8,00 x 0,40 m  Fahrbahnbreite: 6,10 m  Breite zwischen Geländern: 6,40 m  Fahrbahnaufbau: Versiegelung aus Epoxidharz, Bitumenschweißbahn, 3,5 cm Schutzschicht (Gussasphalt), 4 cm Asphaltbeton  Entwässerung: Gussasphaltrinne  Geländer: Lärchenholz</p>			

Umleitung während der Baumaßnahme über die Rotmaurergasse, einspurig mit Ampelregelung (gemäß Vorgespräch, nochmalige Abstimmung mit Landratsamt Miesbach, Polizeiinspektion Miesbach, Staatl. Bauamt Rosenheim und betroffenen Anliegern erforderlich). Ein zusätzlicher Rettungsweg, wie bei der Baumaßnahme Gstatterberg, wird nicht erforderlich.

Vom Ing.-Büro Dippold und Gerold werden folgende Termine vorgeschlagen:

Vorlage Ausführungsplanung: 19.01.2018

Versand Angebotsunterlagen (beschränkte Ausschreibung): 19.01.2018

Submission: 15.02.2018

Vergabe: Märzszung 2018

Bauzeit: (Brückenbau einschl. Spartenumlegung und Straßenbau) Ausführung zwischen April 2018 und September 2018 (Bauzeit ca. 3 Monate)

Die Bruttogesamtkosten gemäß Kostenberechnung betragen 415.000 €

Nach dem Brückenbau ist zum Abschluss der Gesamtbaumaßnahme der Straßenausbau zwischen Brücke und bereits erfolgtem Ausbau der Konrad-Dreher-Straße durchzuführen. Die Abgrenzung des Fahrbahnverlaufes ist mit Graniteinzeiler vorgesehen. Die Gestaltung der Anbindung Rotmaurergasse ist noch zu klären. Der Anliegerverkehr wird über die Baustelle bzw. ebenfalls über die Rotmaurergasse geleitet.

GR Guggenbichler regt an, die vorgesehene Überbauplatte weitestmöglich dem Fahrbahnverlauf anzupassen und dadurch die bisherige Kurvensituation zu entschärfen.

Herr Kleiss weist darauf hin, dass eine stärkere Ausrichtung der Überbauplatte mit den vorhandenen Grundstücksverhältnissen abzuklären ist. Weiterhin würde dies Mehrkosten zur Folge haben.

In Anbetracht der hohen Baukosten spricht sich GR Zeindl grundsätzlich für eine Ertüchtigung des Brückenbauwerks mit dem geringstnotwendigen Aufwand aus.

Für GR Leitner M. stellt sich die Frage, ob der Einsatz von Betonfertigelementen oder eines Stahlrohrdurchlasses möglich ist, um dadurch die Baukosten zu reduzieren.

Herr Kleiss informiert darüber, dass für eine alternative Ausführung ein umfangreiches wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich wird.

Auf Nachfrage von GR Krogoll weist Herr Kleiss darauf hin, dass der Schmutzwasserkanal unter dem Ostergraben eine bestimmte Überdeckung erfordert. Eine Umverlegung des Schmutzwasserkanals wäre nur unter erheblichen Aufwendungen möglich.

GR Zeindl spricht sich dafür aus, zunächst die Alternativen Stahlrohrdurchlass und Betonfertigelemente zu überprüfen.

GR Kieninger informiert bezüglich des Stahlrohrdurchlasses über die Problematik, dass durch das Geschiebe das Stahlblech im Sohlebereich durchgeschliffen wird. Der Einsatz eines Stahlrohrdurchlasses stellt daher keine langfristige Lösung dar.

**Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Ausführung der Sanierungsmaßnahme im Bereich Ostergrabenbrücke für das Jahr 2018. Haushaltsmittel sind entsprechend vorzusehen. Der Ausschreibung ist ein konkreter Bauzeitenplan zugrunde zu legen. Nebenangebote hinsichtlich dem Zeitpunkt der Ausführung sind zugelassen. Das Ing.-Büro Dippold und Gerold wird mit der Überprüfung der Alternativen Betonfertigelemente und Stahlrohrdurchlass beauftragt. Weiterhin sind die Möglichkeiten für eine Anpassung der Brücke an den Straßenverlauf zu überprüfen.**

Lfd. Nr. 275	anwesend: 17		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

### **Anbau Heimatmuseum Schliersee und Sanierung Turnhalle/Mehrzweckraum Schliersee; Sachstandsbereich**

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den beauftragten Objektplaner, Herrn Architekt Johannes Wegmann.

Herr Wegmann informiert über den aktuellen Stand im Zusammenhang mit dem Anbau an das Heimatmuseum Schliersee. Die Schindeldacheindeckung wird im Laufe dieser Woche abgeschlossen; ebenfalls werden mit Ablauf dieser Woche die Verputzarbeiten im Erdgeschoss und Keller abgeschlossen sein. Bis Ende November soll auf allen Böden die Wärmedämmung sowie die Leitungen der Fußbodenheizung verlegt sein. Die Estricharbeiten sind für Mitte Dezember vorgesehen, damit dieser über die Weihnachtsfeiertage austrocknen kann. Die Heizung konnte zwischenzeitlich in Betrieb genommen werden. Herr Wegmann bringt zur Kenntnis, dass zum aktuellen Stand die Mehrung bei den Baukosten weiterhin ca. 1 % liegt. Als nächstes erfolgt die Ausschreibung der Innentüren, Bodenbeläge, Fliesen und Küchen. Bezüglich der Spielgeräte auf den Freianlagen liegt zwischenzeitlich ein mit dem Kindergarten abgestimmtes Konzept vor.

Die Sanierung der Turnhalle und Kindergartenmehrzweckraums ist mit Ausnahme der Hallentür abgeschlossen. Herr Wegmann stellt anhand einer Visualisierung vor, das Turnhallengebäude evtl. mit einer Lärchenholzverschlagung zu versehen.

Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt die beiden Vorschläge zur Kenntnis. Eine Entscheidung über die Anbringung einer Holzverschalung wird nicht getroffen.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass von der Regierung von Oberbayern für die Sanierung Turnhalle/Mehrzweckraum Schliersee eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 100.000 € und für den Kindergarten im Museumsanbau eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 250.000 € gewährt wurde.

GR Zeindl regt an, die positive Nachricht bezüglich der zusätzlichen Förderung in der nächsten Ausgabe der Gemeindenachrichten zu veröffentlichen.

Abschließend informiert Herr Wegmann darüber, dass die Bauforschung an Museumsgebäude nahezu abgeschlossen ist. Der Türdurchbruch im Obergeschoss ist erstellt. Als nächste Schritte werden an der Dachschalung des Bestandsgebäudes eine Schadstoffmessung durchgeführt und ein Statikkonzept für den Dachstuhl erarbeitet. Herr Wegmann bringt den Vorschlag zur Kenntnis, die Vitrinen im Obergeschoss so zu gestalten, dass diese an der Westwand durchgängig sind. Hierzu müssten die Vitrinen auf der Seite des Museumsanbaus mit einer Brandschutzverglasung versehen werden. Die Möglichkeiten für die Umsetzung dieser Vitrinengestaltung wird demnächst mit den Denkmalschutzbehörden erörtert.

Lfd. Nr. 276	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

### **Sanierung/Neugestaltung Lautererstraße; Vorstellung und Freigabe Entwurfsplanung und Kostenberechnung**

Eingangs dieses Tagesordnungspunktes weist der Vorsitzende nochmals darauf hin, dass es sich bei der Sanierung der Lautererstraße um einen weiteren Schritt zur Neugestaltung der Ortsmitte handelt. Die Neugestaltung der Lautererstraße und des Fußweges zwischen der ehem. Schule und dem Museumsanbau sowie der Neubau des Fußweges auf der Nord- und Ostseite des Heimatmuseums stellen einen großen Gewinn dar. Bei diesen städtebaulichen Neugestaltungsmaßnahmen handelt es sich um ein zusätzliches Bauvorhaben, das mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Herr Wegmann stellt die Entwurfsplanung vor und erläutert diese. Die Kosten für die geplanten Maßnahmen betragen nach Kostenberechnung des Ing.-Büros INFRA ca. 243.000 € brutto. Als nächster Schritt soll gemeinsam mit einem Fachbüro, sowohl für das Museum und dem Museumsanbau, als auch für den öffentlichen Raum eine Lichtplanung erstellt werden.

Auf Nachfrage von GR Schauer informiert Herr Wegmann darüber, dass bei der Neugestaltung der Freianlagen Strom- und Wasseranschlüsse für die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsmarkt) vorgesehen sind.

GR Mödl spricht sich dafür aus, den Kreuzungsbereich Lauterer-/Perfallstraße in geplante Pflasterfläche mit einzubeziehen.

Für GR Zeindl stellt sich die Frage, ob für die Neugestaltung der Lautererstraße ebenfalls Fördergelder zur Verfügung stehen.

**Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Freigabe der vorliegenden Entwurfsplanung mit Kostenberechnung für die Sanierung/Neugestaltung der Lautererstraße und der Fußwege im Umgriff des Heimatmuseums. Der Kreuzungsbereich Lautererstraße/Perfallstraße ist ebenfalls als Pflasterfläche auszuführen.**

Lfd. Nr. 277	anwesend: 17		
--------------	--------------	--	--

**7. Änderung Bebauungsplan Nr. 24 „Perfallstraße/Kurweg“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss**

Der Planentwurf mit Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Perfallstraße/Kurweg“ in der Fassung vom 23.05.2017 wurde in der Zeit vom 19.07.2017 bis 22.08.2017 öffentlich ausgelegt. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplanentwurf am 10.07.2017 mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat übersandt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung ergingen folgende Äußerungen:

Thomas Mühlbauer, Kurweg 12 und 12a  
*„Gegen oben genanntes Bauvorhaben habe ich folgende Einwände:  
 Befahren der Baustelle  
 Es muss in der Baugenehmigung beschrieben sein, wie die Baustelle angefahren werden darf und mit welchem Gewicht! Sollte die Anfahrt über den Fischerparkplatz erfolgen, muss der Kanal vor- und nachher begutachtet werden, da hier alle Anschlüsse erst im Jahre 2016 repariert wurden.  
 Oberflächenwasser  
 Da unser Boden kein Wasser aufnimmt, (Grundwasserspiegel aktuell 0,3 m unter der Erde) und das neue Gebäude ca. 1,11 m aus dem Boden ragen wird, und sich Wasser bekanntlich den Weg des geringsten Widerstandes sucht, darf dass das Oberflächenwasser nicht auf dem Grundstück im Kiesbett versickern, sondern muss in die gemeindliche Oberflächenentwässerung eingeleitet werden! Ich möchte nicht, dass es wie bei den Mommsen bei Regen zu uns auf das Grundstück fließt!  
 Pfahlgründung  
 Da bei diesem Bauvorhaben Piloten unabdingbar sind, muss in der Genehmigung stehen, dass diese nicht geschlagen sondern vibriert werden müssen!  
 Böschungswinkel zu Bäumen und angrenzenden Grundstücken  
 Der Böschungswinkel zu angrenzenden und im Grundstück befindlichen Bäumen sowie zu den angrenzenden Grundstücken muss aufgrund der desolaten Bodenverhältnisse <45° sein! Sollte der Winkel nicht ausreichend sein, muss mein anliegendes Grundstück durch Spundwände abgesichert werden!  
 Baumbewuchs große Fichten und Eiche  
 Vor und nach dem Bau muss ein Gutachten erstellt werden, dass die Bäume in einem gesunden Zustand sind und keine Gefährdung für mein Grundstück darstellen.  
 Zaun  
 Das der künftige Zaun hergestellt wird wie es die Ortssatzung verlangt, eine Auszäunung!*

*Nach Rücksprache mit meinem Architekten sind wir noch zu folgenden Einwänden gekommen.  
 Für das Grundstück 302/58 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 zugelassen. Für mein Grundstück künftig nur 0,46! Im Sinne der Gleichbehandlungsgrundsätze fordere ich Sie auf, mir auf meinem Grundstück auch die 0,5 GRZ einzutragen! Die*

*Maßgabe unter Punkt 2.3, dass untergeordnete Nebenanlagen (Geräteschuppen, Holzlege, etc.) unzulässig sind, halte ich in dem Teilgebiet B für widersprüchlich und nicht hinnehmbar. Wo ist hier der städtebauliche Ansatz zur Begründung? Gemäß § 78 Wasserhaltungsgesetz behindert der zusammengesetzte Baukörper auf der Flurnummer 302/58 den Rückfluss von Hochwasser in den Schliersee sowie der Schlierach. Hier sollte kein zusammenhängender Baukörper errichtet werden! Regelungen zur Einleitung des Oberflächenwassers in den Verbands- oder Ortskanal (oder auch eines neu zu errichtenden Regenwasserkanal) sind sinnvollerweise in die 7. Änderung mit aufzunehmen! Auch wenn hierdurch der Gemeinde womöglich Kosten entstehen werden. Ein zusätzliches Baurecht sollte nur dann erteilt werden, wenn die Beseitigung des Oberflächenwassers technisch einwandfrei im Hochwassergebiet (mit sehr hohem Grundwasserstand) geklärt ist. Gegebenenfalls muss hier die Gemeinde ein Gutachten in Auftrag geben. Zu Punkt 7.3: Weshalb gehen Sichtdreiecke im B-Plan durch Baukörper hindurch, wobei die Bepflanzung 0,8m Höhe nicht überschreiten darf? Bitte um Klärung bzw. Korrektur! Bitte nehmen Sie auf dem Flurgrundstück 302/59 ein Baufenster für eine Doppelgarage mit auf! Bitte nehmen Sie diese Punkte noch in die 7. Änderung mit auf!*

*Nachtrag zu Oberflächenentwässerung:*

*Sollte der Entwässerungsplan von Bauherrn Eckmair vorsehen, dass das Oberflächenwasser in die Oberflächenentwässerung vom Kurweg eingeleitet wird, muss vorrangig sichergestellt werden, dass die Oberflächenentwässerungskanal im Kurweg saniert und ablaufbar gemacht wird.“*

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken von Herrn Thomas Mühlbauer wie folgt ab:

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

### **1. Befahren der Baustelle:**

**Die Perfallstraße und der Kurweg haben jeweils eine Tonnage- und Geschwindigkeitsbeschränkung. Jegliche Befahrung mit höherer Last bzw. Geschwindigkeit bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Unteren Straßenverkehrsbehörde. Eine entsprechende Festsetzung im Rahmen der Bauleitplanung ist nach § 9 BauGB nicht vorgesehen.**

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

### **2. Oberflächenwasser:**

**Folgender Hinweis zur Niederschlagsbewirtschaftung wird als Hinweis im Bebauungsplan ergänzt:**

**„Niederschlagswasser ist grundsätzlich vor Ort über die sog. belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG). Um die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, sind wasserdurchlässige Befestigungen (insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu verwenden. Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglich machen, ist im zu**

begründenden Ausnahmefall auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig. Bei unterirdischer Versickerung ist durch geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen (z.B. Filter, Sedimentationsanlagen) bzw. bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer durch ausreichenden Rückhalteraum ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (auch Versickerung) gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2 WHG). Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeindegebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WHG, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayWG) erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen Technischen Regeln (TREN OG) eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.“

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**3. Pfahlgründung, Böschungswinkel zu Bäumen und angrenzenden Grundstücken, Baumbewuchs große Fichten und Eiche und Zaun:**

Die Gründung und ein gegebenenfalls erforderliches Beweissicherungsverfahren zu den genannten Punkten sind im Rahmen des Einzelbaugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Separate Festsetzungen zu Böschungswinkeln und Zäunen sind nicht geplant. Es gilt diesbezüglich die jeweils zum Zeitpunkt des Bauantrags gültige Verordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Markt Schliersee.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**4. Forderung der Erhöhung der GRZ auf FINr. 302/59:**

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in der Sitzung am 02.05.2017 im Rahmen seiner Planungshoheit die Änderung des Bebauungsplans für das Grundstück FINr. 302/28 beschlossen weil der genehmigte und tatsächlich vorhandene Bestand mit einer GRZ von 0,29 die Festsetzung des Bebauungsplans von 0,18 bei Weitem überragt. Diese Bebauung war zum Zeitpunkt des Erlass des Bebauungsplans bereits vorhanden. Auf dem Grundstück FINr. 302/58 soll deshalb durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes die bisherige GRZ von 0,18 auf 0,29 erhöht werden. Die GFZ soll von bisher 0,3 auf 0,5 angehoben werden. Diese GFZ ist aber durch die weiterhin gültige Festsetzung der Wandhöhe von 6,0 m begrenzt und kann voraussichtlich nur bis ca. 0,46 ausgeschöpft werden. Insgesamt resultieren die unterschiedlichen Festsetzungen der GRZ und GFZ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 aus der Eigenart und dem Zuschnitt der einzelnen Grundstücke. Eine Änderung der Festsetzungen für das Grundstück FINr. 302/59 (festgesetzt sind GRZ 0,26 und GFZ 0,46) ist nicht geplant.



für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**5. Verbot der Errichtung untergeordneter Nebenanlagen:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schlierach und des Schliersee. Eine Aufhebung der Festsetzung des Verbots zur Errichtung untergeordneter Nebenanlagen würde zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führen. Durch die Zustimmung zur Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen würde der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigt werden, eine Erhöhung des Schadenspotenzials geht damit einher. Es besteht keine ausreichende Möglichkeit, die nachteiligen Auswirkungen durch Retentionsräume auszugleichen.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**6. Ablehnung eines zusammenhängenden Baukörpers:**

Diese Forderung kann nicht nachvollzogen werden. Die Festsetzung der Baufenster in der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 auf dem Grundstück FINr. 302/58 sehen entgegen der bestehenden Bebauung eine Verbesserung der Hochwassersituation vor, da zwischen den Gebäuden ein durchströmbarer Carport vorgesehen ist. Unter Ziff. 4.5 der textlichen Festsetzungen ist zudem der Nachweis der hydraulischen Unbedenklichkeit bzgl. der Auswirkungen eines ggf. undurchströmbar Carports durch ein qualifiziertes Sachverständigenbüro gefordert. Eine Ausnahme ist zu beantragen. Insofern stellt die Planung eine Verbesserung zur Bestandssituation dar.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**7. Beseitigung von Oberflächenwasser:**

Auf die Ausführungen unter Ziffer 2 dieser Abwägung wird verwiesen. Ein entsprechender Entwässerungsplan ist im Rahmen des Einzelbaugenehmigungsverfahrens einzureichen.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**8. Konflikt Sichtdreieck – Baufenster:**

Das Sichtdreieck an der Südostgrenze des Grundstücks FINr. 302/59 ragt in das dort westlich situierte Baufenster. Eine Reduzierung des Sichtdreiecks auf rund 12 Meter erscheint an dieser Stelle aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vertretbar. Der Planfertiger wird beauftragt, alle festgesetzten Sichtdreiecke zu überprüfen und ggf. anzupassen.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**9. Zusätzliches Baufenster zur Errichtung einer Doppelgarage auf FINr. 302/59:** Für das Grundstück 302/59 sind bisher zwei Einzelgaragen für zwei Wohnhäuser genehmigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schlierach und des Schliersees. Die Festsetzung eines zusätzlichen Baufensters im Bebauungsplan für eine Doppelgarage würde zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führen. Durch die zusätzliche Bebauung würde voraussichtlich der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigt werden; eine Erhöhung des Schadenspotenzials würde damit einhergehen. Ein zusätzliches Baufenster zur Errichtung einer Doppelgarage müsste ggf. separat beantragt werden. Mit diesem Antrag müsste die entsprechenden hydraulischen Berechnungen vorgelegt werden. Ohne einen Nachweis, dass nachteilige Auswirkungen durch entsprechende Retentionsräume ausgeglichen werden können, ist der vorliegende Antrag abzulehnen.

#### **Siegbert Schmotz, Perfallstraße 26**

*„Hiermit erhebe ich gegen das o. g. Bauvorhaben Einspruch.*

*Begründung:*

- 1. Zwei nebeneinanderliegende Gebäude mit einer Wandhöhe von mindestens 7 Metern sind m. E. zu hoch und zu massig für die vorhandene Grundstücksfläche.*
- 2. Die Baustellenzufahrt ist nur mit kleinen LKWs und in Schrittgeschwindigkeit erlaubt (Verweis auf Gutachten Weinhold und Delhaes), wobei in der Praxis größere Fahrzeuge und höhere Geschwindigkeiten im Einsatz waren, mit daraus resultierenden Absenkungen meiner Gebäude.*
- 3. Zur Verhinderung von weiteren Bausubstanzschäden wurden von der Gemeinde Schliersee in der Vergangenheit Bauvorhaben der vorliegenden Größenordnung ausschließlich über die Zufahrt Parkplatz „Schlierach“ genehmigt.*
- 4. Bauvorhaben dieser Größenordnung haben zwangsläufig Grundwasserabsenkung zur Folge, Absenkung umliegender (auch meiner) Gebäude. Ich verlange deshalb vorab auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen:*
  - Beweissicherungsverfahren meiner Gebäude Perfallstraße 26,*
  - Höhenvermessung der o. g. Gebäude,*
  - Umladen der Baustoffe von größere auf kleinere LKW.“*

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken von Herrn Siegbert Schmotz wie folgt ab:

für den Beschluss: 15

gegen den Beschluss: 1

#### **Höhe und Bebauungsdichte auf FINr. 302/58**

Die maximale Traufhöhe beträgt 6,0 m und wird gemessen von HHW, Meldestufe 4, 778,31 m über NN bis OK Pfette über Außenwand. Die GRZ auf Grundstück FINr. 302/58 ist nicht höher als der Bestand. GRZ und GFZ ent-

entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24 für die umgebende Bebauung. Die Gebäude fügen sich nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

#### **Befahren der Baustelle**

Die Perfallstraße und der Kurweg haben jeweils eine Tonnage- und Geschwindigkeitsbeschränkung. Jegliche Befahrung mit höherer Last bzw. Geschwindigkeit bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Unteren Straßenverkehrsbehörde. Eine entsprechende Festsetzung im Rahmen der Bauleitplanung ist nach § 9 BauGB nicht vorgesehen.

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

#### **Grundwasserabsenkung**

Nach Auskunft des Grundstückseigentümers ist keine Unterkellerung geplant und damit auch kein Aushub, der zu einer Grundwasserabsenkung führen könnte. Grabungen und Unterkellerungen, sowie dazu erforderliche Bodengutachten und gegebenenfalls ein Beweissicherungsverfahren zu den genannten Punkten wären im Rahmen des Einzelbaugenehmigungsverfahrens vorzulegen und zu prüfen. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Perfallstraße und des Kurweg mit entsprechenden Fahrzeugen und Maschinen ist die Untere Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:

#### **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schlierachtal**

Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Gebiet anfallenden Schmutzwässer ist durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen. Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Sämtliche unverschmutzten Oberflächenwässer aus den neu geplanten und bestehenden Dach-, Hof- und Straßenflächen, sowie Drainagen, dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Sie sind zu versickern oder anderweitig abzuleiten. Die fachkundige Stelle ist zu hören. Für den gemäß den Festsetzungen im BB-Plan geplanten Kanalanschluss der FI.Nrn. 302/46 bis 302/49 ist die ordnungsgemäße kanalmäßige Erschließung nach den Bestimmungen dieser Stellungnahme erforderlich und nachzuweisen. Für die in den Grundstücken befindlichen öffentlichen Abwasseranlagen ist eine notarielle Regelung erforderlich. Der grundbuchamtliche Vollzug ist dem ZAS vorzulegen. Die öffentliche Kanalisation darf nicht überbaut werden. Der im Bebauungsplan beschriebene geplante Überbauung im Grundstück FI.Nr. 302/79 wird von Seiten des ZAS nicht zugestimmt. Mindestabstände zum Kanal mit 2 m müssen eingehalten werden. Das Ergebnis des o.g. geforderten Gutachtens bleibt jedoch vorbehalten. Die erforderlichen Einwohnerwerte sind vorhanden und können zugeteilt werden. Weitere Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken des ZAS wie folgt ab:

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**Die 7. Änderung des Bebauungsplans beschränkt sich auf die Änderung des Baufensters auf dem Grundstück FINr. 302/58 und weiterer Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich, die jedoch nicht die kanalmäßige Erschließung betreffen. Es liegt darüber hinaus ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.**

Regierung von Oberbayern und Planungsverband Region Oberland

Der Änderungsbereich liegt im ermittelten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Schlierach und des Schliersee. Die Planung ist bezüglich der geplanten Festsetzungen und Hinweise zum Hochwasserschutz mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Zudem befindet sich der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Schliersee und Umgebung“. Die Planung ist diesbezüglich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Bebauungsplanänderung steht bei Berücksichtigung der genannten Punkte den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Regierung von Oberbayern wie folgt ab:

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt, dem zuständigen Fachbereich für Wasserrecht im Landratsamt Miesbach und der Unteren Naturschutzbehörde sind erfolgt. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen werden im Satzungsbeschluss und in der Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt.**

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Mit der siebten Änderung des Bebauungsplans sollen die Grundlagen für eine Neubebauung des Grundstücks 302/58 der Gemarkung Schliersee geschaffen werden. Die beiden künftigen Gebäude liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet für ein 100jähriges Hochwasserereignis der Schlierach (*Anmerkung: Die Festsetzung ist inzwischen erfolgt*). Entsprechend den Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ist ein 100jähriges Ereignis als ein Ereignis von lediglich mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit einzustufen. Bei der Hochwasservorsorge sind jedoch auch Extremereignisse zu berücksichtigen, die zu noch größeren Überflutungen im gesamten Bebauungsplanareal führen können. Der Umgriff dieses Extremereignisses an der Schlierach wurde im Zuge der Berechnungen für die Erstellung der Hochwassergefahren- und Risikokarten ermittelt und ist dem Markt Schliersee bekannt. Der Bau neuer Gebäude in Überschwemmungsgebieten stellt immer eine Erhöhung des Schadenspotentials dar.

Zudem ist – insbesondere auch infolge der Klimaänderung – mit einer steigenden Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen zu rechnen. Diese führen dazu, dass sich Wasser auch ohne ein Hochwasser im angrenzenden Gewässer flächig im Gelände ansammelt. Im Bereich des Bebauungsplans sind sehr hohe Grundwasserstände zu erwarten. Mit seiner Bauleitplanung kann der Markt bereits durch Festsetzungen und Hinweise einen wesentlichen Beitrag zu einer umfassenden Vorsorge gegen o.g. Wassergefahren und somit zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und zur Vermeidung von materiellen Schäden leisten. Mit Inkrafttreten des neuen Hochwasserschutzgesetzes II schafft die Ergänzung des Baugesetzbuches unter §9 Absatz 1 Nummer 16c nunmehr auch die Möglichkeit für die Festsetzung von Gebieten, in denen bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, um Hochwasserschäden gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Gemeinden erhalten außerdem eine neue Festsetzungsmöglichkeit, um den Wassergefahren in diesen Gebieten Rechnung tragen zu können (z.B. Festsetzung bestimmter wasserunempfindlicher Baustoffe etc.). Mit Inkrafttreten des neuen §78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 05.01.2018 wird die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Im Vorgriff darauf sollte bereits jetzt bei neuen Bauvorhaben auf diese Art der Heizung verzichtet werden. Durch die Darstellung von Flächen, die beim hundertjährigen und beim Extremhochwasser überschwemmt sind und in denen hochwasserangepasstes Bauen zur Vermeidung von Hochwasserschäden erforderlich ist, sowie durch Festsetzungen und Hinweise kann sichergestellt werden, dass diese Informationen auch bei Eigentümerwechsel oder weiteren Bauvorhaben langfristig nicht verloren gehen. Wir halten deshalb folgende Darstellungen, Festsetzungen und Hinweise für erforderlich:

- Nachrichtliche Übernahme bzw. Darstellung von Flächen:

- o Darstellung der bei hundertjährlichem und Extrem-Hochwasser überfluteten Flächen ( IÜG: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete, [www.geoportal.bayern.de](http://www.geoportal.bayern.de))

- o Darstellung der Flächen, auf denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen.

- Festsetzungen:

- o Gebäude sind zur Sicherung vor eindringendem Wasser 25cm über den Wasserstand von 778,06 m ü. NN hinaus wasserdicht zu errichten (ggf. Keller wasserdicht und auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).

- o Neue Heizölverbrauchsanlagen im Überschwemmungsgebiet sind nicht zulässig.

- Hinweise:

- o Auf die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums wird verwiesen ([www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/gesetzgebung-undleitfaeden/leitfaeden/hochwasserschutzfibel](http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/gesetzgebung-undleitfaeden/leitfaeden/hochwasserschutzfibel)).

- o Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. ([www.elementar-versichern.bayern.de](http://www.elementar-versichern.bayern.de)).

Für die Errichtung von Einzelbauvorhaben im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind nach §78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmte Voraussetzungen erforderlich, die in einem gesonderten wasserrecht-

lichen Verfahren zu prüfen sind. Insbesondere ist der Retentionsraum, der über den vorhandenen Gebäudebestand hinaus verloren geht, auszugleichen. Wir empfehlen dringend, die dafür ggf. benötigten Flächen bereits bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Landratsamt Miesbach – Wasserrecht und Bodenschutzrecht

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Perfallstr./Kurweg“ soll anlässlich des Antrags auf Errichtung von zwei Wohngebäuden auf dem Grundstück Fl-Nr. 302/58 (Perfallstr. 28B) das bisher zulässige Maß der Bebauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,18 auf 0,29 erhöht werden. Der bisherige Gebäudebestand aus der Zeit vor Gültigkeit des Bebauungsplans beanspruchte nach Angaben der Gemeinde eine GRZ von 0,30. Im Gebäudebestand war eine Garage integriert. Im Zuge der neuen Bebauung soll ein offener (durchströmbarer) Carport entstehen. Wenn dieser (wegen wasserwirtschaftlich fehlender Bedeutung im Sinne der Kriterien des einschlägigen § 78 Abs. 3 Nr. 1-3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) nicht angerechnet würde, ergäbe sich nach gemeindlicher Rechnung eine GRZ der neuen Bebauung von 0,22. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets „Schlierach“ vom 22.06.2016. Im Rahmen einer Voranfrage wurde die gegenständliche Planänderung in Bezug auf das durch die Verordnung verfügte Bauverbot und die Verpflichtungen des Bauherrn nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 geprüft. Festgestellt wurde dabei per Mail vom 6. März:

*„Die geplante Änderung des Bebauungsplans soll ein Einzelbauvorhaben im Geltungsbereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schlierach ermöglichen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind Einzelbauvorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 untersagt. Wasserrechtlich sind Ausnahmen vom repressiven Bauverbot nur unter den vier kumulativen Voraussetzungen von § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG zulässig, d. h. insbesondere wenn die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Nach Vornahme des Ausgleichs darf allenfalls eine unwesentliche Beeinträchtigung verbleiben. In Fällen, in denen bereits von Anfang an nur eine unwesentliche Beeinträchtigung vorlag, ist demgegenüber ein Ausgleich nicht erforderlich. Die Beurteilung von Wohngebäuden und deren Nebenanlagen im Bauverfahren obliegt wasserwirtschaftlich der fachkundigen Stelle am Landratsamt Miesbach (5.2.5.2.2. VVWas). Eine nachteilige Wirkung im Sinne eines Abflusshindernisses durch das Bauvorhaben dürfte hier eher nicht zu erwarten sein, grundsätzlich ist aber auf den Retentionsausgleich zu achten, auch wenn der bisherige Baukörper als Bestand gerechnet wird und nur neu entstehendes Bauvolumen auszugleichen ist. Sollte die Marktgemeinde das Baufenster vergrößern, sollte sie den Bauherren jedenfalls ausdrücklich zur Schaffung eines möglicherweise erforderlichen Retentionsraums auf seinem Grundstück verpflichten. Die entsprechenden Nachweise und Berechnungen hat der Bauherr im Verfahren zur Erteilung der nötigen Ausnahmegenehmigung zu führen bzw. die wasserwirtschaftliche Unschädlichkeit zu belegen. Die nun im Zuge der Beteiligung vorgelegte Änderung der Planung enthält unter „B) e“*

- den Hinweis auf die Lage des Planungsgebiets im Überschwemmungsgebiet sowie den Verweis,

-bei allen Bauvorhaben sind die Hinweise des bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz zu beachten.

Weitere Festsetzungen unter Berücksichtigung des Überschwemmungsgebiets trifft der Bebauungsplan nicht. Im Rahmen der aktuellen förmlichen Beteiligung wurde nun dargelegt, dass die bisherige GRZ von 0,18 erhöht werden soll. Eine Genehmigungspflicht dieser Bebauungsplanänderung nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 im Sinne einer Neuausweisung eines Baugebietes (durch Schaffung eines neuen Baurechts in Form der Differenz zwischen dem möglichen Maß der Bebauung vor und nach der 7. Änderung) nehmen wir zwar nicht an. Gleichwohl raten wir im Sinne der Rechtssicherheit des Bebauungsplans ausdrücklich zu einer Überprüfung, welche Vorgaben zum Hochwasserschutz ggf. als Festsetzung in die Bebauungsplanänderung einfließen sollten und zu einer differenzierten bauleitplanerischen Abwägung der Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12, Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB), möglichst im Sinne der Vorgaben nach § 78 Abs. 2 WHG. Hierzu verweisen wir insbesondere auf die Nrn. 3.2, 3.2.2 und 3.3 der „Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben“ der ARGE Bau vom 17.05.2016 und die wasserwirtschaftliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 28.07.2017. Dies vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Rechtsprechung, inwieweit der Hochwasserschutz gerichtlich als drittschützend gesehen wird, sowie der Tatsache, dass das Bauvorhaben selbst einem repressiven Ausnahmeverbehalt (s. Mail v. 6. März) unterliegt. Der Bauherr muss im nachfolgenden formalen wasserrechtlichen jedenfalls nachweisen, dass er die Anforderungen nach § 78 Abs. 3 WHG erfüllt, um abweichend vom Verbot bauen zu können.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim und des Fachbereichs Wasserrecht und Bodenschutz am Landratsamt Miesbach wie folgt ab:

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken fand am 11.10.2017 gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Herr Holderer), Fachbereich Wasserrecht und Bodenschutz am Landratsamt Miesbach (Herr Skodczinski), dem Grundstückseigentümer, Planfertiger (Herr Krogoll) und Markt Schliersee (Frau Kienast) ein Erörterungstermin statt. Alle Ergebnisse des Gesprächs wurden vom Planfertiger in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung des Bebauungsplans übernommen. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Schliersee und der Schlierach liegt ist nach Satzungsbeschluss gemäß § 78 Abs. 2 WHG die ausnahmsweise Zulässigkeit der Bauleitplanung zu beantragen. Die Festsetzungen werden im Rahmen dieser Genehmigung erneut überprüft. Darüber hinaus wird ein weiterer Antrag zur Errichtung jeglicher baulicher Anlagen, also zum Einzelbaugenehmigungsverfahren nach § 78 Abs. 3 WHG durch die Bauwerber selbst erforderlich.**

Landratsamt Miesbach – Bauleitplanung

Hinweis und Klarstellung zu den Stellungnahmen zum Thema Hochwasserschutz (FB 32 und WWA):

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in die Bauleitplanung zu übernehmen, dazu dient im Bebauungsplan der Hinweis B) e.

Die Hinweise ersetzen jedoch nicht die Beschäftigung mit der Aufgabenstellung und die Abwägung. Es ergibt sich daraus sehr wahrscheinlich die Verpflichtung, den Bebauungsplan an die neu erkannten Risiken anzupassen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB (öffentl. Belange) und § 1 Abs. 3 BauGB (Erfordernis, bzw. Planungszwang). Es gilt weiter der Grundsatz, dass ein Konflikt, welcher durch den Bebauungsplan entsteht, wenn möglich auch dort gelöst werden soll, also nicht auf nachgeordnete Verfahren (Baugenehmigung/Freisteller mit wasserrechtlicher Genehmigung) verlagert werden soll. Wir halten empfehlenswert, anhand der fachlichen Einwendungen des FB 32 und insbesondere des WWA zu prüfen, ob alle erforderlichen Festsetzungen zur Konfliktbewältigung herangezogen werden und ob die bestehenden Festsetzungen im ganzen Geltungsbereich hinsichtlich Risiken und Optimierungspotenzial ausreichend hinterfragt wurden. Konkret wird die GRZ von derzeit zulässig 0,18 auf 0,29 erhöht. Konkrete Festsetzungen zur Erreichung der Ziele des Hochwasserschutzes oder der hochwasserangepassten Bauweise sind im Bebauungsplan in der derzeit rechtswirksamen Fassung nicht enthalten.

Konkrete Festsetzungen gemäß § 9 BauGB können sein (beispielhaft ohne Vollständigkeitsanspruch):

Zusätzliche und konkrete Festsetzungen/Begrenzungen der GR von Haupt- und Nebengebäuden und zur Bauweise (z. B. Nebengebäude als offene Garagen/Carports); Höhenlage der Erdgeschosse und Zulässigkeit von Geländeänderungen (5.2 zu unkonkret); (neu seit 06.07.2017 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c): Hochwasserangepasste Bauweise (z. B. Auftriebssicherheit, Bauweise des Kellers und der Hausinstallation, sowie Wahl der Heizmedien zur Vermeidung von Umweltgefahren durch wassergefährdende Stoffe). Wir empfehlen die Überprüfung und Ergänzung der Festsetzungen und die Bearbeitung der Themen in der Abwägung bzw. Dokumentation in der Begründung. Wir empfehlen, vom Freistellungsverfahren im Überschwemmungsgebiet abzusehen.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken des Landratsamts Miesbach, Fachbereich Bauleitplanung, wie folgt ab:

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken fand am 11.10.2017 gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Herr Holderer), Fachbereich Wasserrecht und Bodenschutz am Landratsamt Miesbach (Herr Skodczinski), dem Grundstückseigentümer, Planfertiger (Herr Krogoll) und Markt Schliersee (Frau Kienast) ein Erörterungstermin statt. Alle Ergebnisse des Gesprächs wurden vom Planfertiger in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung des Bebauungsplans übernommen.**



Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Schliersees und der Schlierach liegt ist nach Satzungsbeschluss gemäß § 78 Abs. 2 WHG die ausnahmsweise Zulässigkeit der Bauleitplanung zu beantragen. Die Festsetzungen werden im Rahmen dieser Genehmigung erneut überprüft. Darüber hinaus wird ein weiterer Antrag zur Errichtung jeglicher baulicher Anlagen, also zum Einzelbaugenehmigungsverfahren nach § 78 Abs. 3 WHG durch die Bauwerber selbst erforderlich.

#### **Landratsamt Miesbach – Untere Naturschutzbehörde**

Mit der Änderung des Bebauungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis. Bei der Durchsicht der Planunterlagen ist uns aufgefallen, dass unter Pkt. 10.3 der textlichen Festsetzungen eine Signatur für die (tatsächlich im Planungsgebiet vorhandene) Streuwiese angeführt ist, zeichnerische Festsetzungen dazu aber fehlen. Wir bitten darum, dies im Rahmen des Änderungsverfahrens richtigzustellen. Außerdem hat sich die Rechtsgrundlage für den besonderen Biotopschutz geändert.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt ab:

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**Die zunächst im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung der Streuwiesen wurde im vorherigen Änderungsverfahren im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nicht mehr fortgeführt. Der Planfertiger wird beauftragt, diese Festsetzung, sowie nachrichtlich die vorliegenden Biotopkartierungen in den zeichnerischen Teil aufzunehmen und die Rechtsgrundlagen zu aktualisieren.**

#### **Deutsche Telekom Technik GmbH**

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Deutschen Telekom Technik GmbH wie folgt ab:

für den Beschluss: 16

gegen den Beschluss: 0

**Die Anregung wird als Hinweis in die Bebauungsplanänderung aufgenommen.**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Von der genannten Bebauungsplanänderung ist kein Wald im Sinne des BayWaldG betroffen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Miesbach

Keine Äußerung

Landratsamt Miesbach – Architektur, Städtebau, Denkmalschutz

Keine Äußerung

Landratsamt Miesbach – Untere Immissionsschutzbehörde

Keine Bedenken

Landratsamt Miesbach – Untere Straßenverkehrsbehörde

Keine Äußerung/ eine Einwände oder Bedenken

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Seitens der Seenverwaltung Chiemsee bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene 7. Änderung der BPlans „Perfallstraße/Kurweg“ nach vorliegenden BPlan-Änderungsunterlagen.

Bayernwerk AG

Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen.

für den Beschluss: 15

gegen den Beschluss: 1

**Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Perfallstraße/Kurweg“ in der Fassung vom 13.11.2017 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.**

GR Krogoll nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 278	anwesend: 16	für den Beschluss: 14	gegen den Beschluss: 2
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

**Einbeziehungssatzung „Anderlbauer“; Vorstellung Satzungsentwurf und Aufstellung eines Bebauungsplans**

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 im Zusammenhang mit dem Antrag auf Errichtung von vier Ferienhäusern beschlossen,

vorliegendes Gebiet, gegenwärtig planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB, mittels einer Einbeziehungssatzung planungsrechtlich in den Ortsteil Fischhausen einzubeziehen. Das Plangebiet mit ca. 2.335 m<sup>2</sup> ist derzeit unbebaut und wird als Obstgarten genutzt. Westlich der Eingriffsfläche verläuft der Mühlgraben, der von dem Vorhaben unberührt bleibt. Mit der Planung wurde der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt. Der vorliegende Entwurf enthält nun vier einzelne Baufelder, in denen jeweils eine Bebauung mit einer Grundfläche von max. 95 qm zulässig ist, die aber etwas Spielraum lassen, so dass verschiedene Gebäudestellungen möglich wären. Firstrichtungen sind nicht festgesetzt. Die Ausrichtung der Häuser ist damit dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die GRZ beträgt 0,16. In der nordöstlichen Ecke des Satzungsbereichs befindet sich ein bestehender Parkplatz mit etwa 200 m<sup>2</sup>, der auf ca. 255 m<sup>2</sup> erweitert werden kann. Darüber hinaus ist für die Gestaltung des Grundstücks ein Freiflächenplan im Genehmigungsverfahren gefordert.

Das Gebiet wird von den umliegenden Nutzungen geprägt, welche im Wesentlichen nördlich und östlich des Gebiets eine landwirtschaftliche Nutzung sowie Wohn- und Ferienutzungen sind. Die vorliegende Satzung bezieht somit die entsprechend geprägten Flächen in den bestehenden Ortsteil mit ein und rundet den Ortsrand ab ohne die Art der baulichen Nutzung festzusetzen. Hierzu hat der Marktgemeinderat Schliersee am 23.05.2017 eine grundbuchrechtliche Sicherung gefordert, die für die neu zu errichtenden Ferienhäuser eine Dienstbarkeit fremdenverkehrsdienliche Nutzung sowie die betriebliche Einheit mit dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb beinhaltet. Die öffentlich-rechtliche Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ist nicht mittels einer Ortsabrundungssatzung möglich; hierzu bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans.

**Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, das Aufstellungsverfahren im Zusammenhang mit der Einbeziehungssatzung „Anderlbauer“ nicht mehr fortzusetzen. Für das Gebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 „Anderlbauer“ beschlossen. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet Fremdenverkehr festzusetzen. Die Aufstellung des Bebauungsplan erfolgt unter den gleichen Bedingungen (Dienstbarkeit fremdenverkehrsdienliche Nutzung sowie Sicherung der betrieblichen Einheit mit dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb) wie vorherige Aufstellung der Einbeziehungssatzung.**

GR Markhauser nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 279	anwesend: 16	für den Beschluss: 16	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

## **2. Änderung Bebauungsplan Nr. 33 „Perfall-/Gartenstraße“; Billigung Bebauungsplanänderungsentwurf**

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Garten- /Perfallstraße“. Anlass war der Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 302/71, An-

wesen Gartenstraße 16. Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wurde mit der Planung beauftragt.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Garten-/Perfallstraße“ soll die Bebaubarkeit des Grundstücks mit der Flurnummer 302/71 flexibler gestaltet werden, so dass durch geringfügige Erweiterung des Baufensters nach Norden, Westen und Osten und eine leichte Erhöhung der GRZ und GFZ ein von den Ausmaßen her flexibler, nutzbares Gebäude mit einer größeren Südgartenfläche entstehen kann. Von mehreren vorgelegten Planungsvarianten wurde seitens Antragsteller und Bauausschuss die Planungsvariante 4a zur Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs gewählt. Der Entwurf sieht die Bebauung des Grundstücks mit einer Gebäudebreite von 7,50 m vor. Bei Ausschöpfung des Baufensters auf der gesamten Breite wäre die Einhaltung der Abstandsflächen zum westlich angrenzenden Nachbargrundstück teilweise nicht mehr möglich und bedürfte der Abstandsflächenübernahme durch den angrenzenden Nachbarn (Ziff. 4.2 der textlichen Festsetzungen). Die GRZ wird für den Änderungsbereich auf 0,20 (bisher 0,18) festgesetzt, die GFZ auf 0,40 (bisher 0,35). Damit nähern sich die Werte dem Zulässigkeitsmaßstab der umliegenden Grundstücke an, liegen aber immer noch darunter (westliches Nachbargrundstück FINr. 302/18 GRZ 0,22, GFZ 0,42, östliches Nachbargrundstück FINr. 302/68 GRZ 0,22, GFZ 0,35).

2. Bgm. Wunderle weist darauf hin, dass nach dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf nach Ziffer 2.3 bei der Ermittlung der Grundflächenzahl die aktuell gültige BauNVO zum tragen kommt. Bei der umliegenden Bebauung hingegen kam die alte BauNVO zur Anwendung.

**Der Marktgemeinderat Schliersee billigt den vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Garten-/Perfallstraße“ in der Fassung vom 21.11.2017. Die Ziffer 2.3 ist dahingehend zu ändern, dass bei der Ermittlung der Grundflächenzahl die BauNVO alt zur Anwendung kommt. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Die Marktverwaltung wird mit der Durchführung der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange beauftragt. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Garten- / Perfallstraße“ erfolgt unter der Bedingung, dass zu Lasten des Baugrundstücks 302/71 eine Dienstbarkeit Erstwohnsitzbindung mit Sicherheitshypothek bestellt wird.**

GR Krogoll nahm aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 280	anwesend: 17	für den Beschluss: 12	gegen den Beschluss: 5
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

**Änderung Außenbereichssatzung „Josefstaler Straße“; Antrag auf Nutzungsänderung einer Wohnung in 2 Wohnungen, Errichtung eines Carports und Vordach am Wohnhaus auf dem Grundstück FINr. 1600/2, Anwesen Josefstalerstraße 12**

Für den Ersatzbau des ehemaligen Wohnhauses erfolgte die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Josefstaler Straße“ vom 09.03.2016. Diese beschränkt die Art der baulichen Nutzung des Grundstücks auf die Errichtung eines Wohnhauses mit einer Wohnung und eine Einliegerwohnung. Nunmehr werden stattdessen insgesamt drei Wohneinheiten beantragt, die einen Stellplatzbedarf von 6 Stellplätzen auslösen (bisher 5). Zusätzlich ist die Errichtung eines Carports an der östlichen Grundstücksgrenze beantragt, Grundfläche 33 m<sup>2</sup>. Ein ähnlich lautender Antrag mit Grundfläche 50 m<sup>2</sup> wurde in der Sitzung am 25.07.2017 vom Bauausschuss abgelehnt unter Verweis auf die gültige Außenbereichssatzung.

Im Außenbereich sind auch Garagen und Carports genehmigungspflichtig. Neben dem bestehenden zweigeschossigen Garagengebäude mit zwei Stellplätzen sieht die Satzung keine weiteren Nebengebäude vor. Als Maß der baulichen Nutzung sind die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen und die Anzahl der zulässigen Geschosse und Wohneinheiten festgesetzt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung wurde zur Erreichung der GRZ von 0,19 ein Nebengebäude an der nordwestlichen Grundstücksgrenze (Grundfläche 31 m<sup>2</sup>) abgebrochen. Durch die Errichtung des nun beantragten Carports würde sich die GRZ 0,215 erhöhen. Das südlich angrenzende Grundstück, das im Sinne einer auslaufenden Bebauung vergleichbar erscheint ist mit 0,20 bebaut.

Im Landkreis Miesbach ist es nach dem Landratsamt Miesbach gängige Praxis, im Außenbereich 1 Garage je genehmigter Wohneinheit zu genehmigen. Vorliegend ist ein zweigeschossiges Garagengebäude mit zwei Stellplätzen bereits vorhanden und zwei Wohneinheiten genehmigt. Genehmigungsfähig wäre also bei einer Änderung der Satzung auf drei Wohneinheiten lediglich ein weiterer überdachter Stellplatz. Die Marktverwaltung erachtet daher im Falle einer Änderung der Außenbereichssatzung „Josefstaler Straße“ die Festsetzung eines zusätzlichen Carports für ein Kfz als genehmigungsfähig.

Geplant ist außerdem die Errichtung eines Vordachs mit 1,45 m x 7,0 m. Die Ausführung ist wie das Hauptdach geplant. Eine entsprechende Festsetzung wäre in die Satzung aufzunehmen. Weder beantragt noch in den Plänen dargestellt ist die Errichtung von sieben Dachflächenfenstern. Gemäß Gestaltungssatzung wären maximal vier zulässig.

GR Schauer äußert seine Vermutung, dass die drei Wohneinheiten bereits bestehen, da das Wohnhaus bereits fertiggestellt ist.

**Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Josefstaler Straße“. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen. Die grundbuchrechtliche Sicherung der Erstwohnsitzbindung ist auch für die geplante dritte Wohneinheit nachzuweisen.**

Lfd. Nr. 281	anwesend: 17		ohne Beschluss
<p><b>Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2016 des Marktes Schliersee</b></p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2016 des Marktes Schliersee zur Kenntnisnahme vor. Die Marktkämmerin erläutert den vorliegenden Rechenschaftsbericht.</p> <p>GR Mödl spricht der Marktkämmerin seinen Dank aus. Im Hinblick auf den verschobenen Neubau der Sporthalle Neuhaus spricht sich GR Mödl dafür aus, die Zwischenzeit für eine weitere Entschuldung zu nutzen. Für GR Mödl steht außer Frage, dass der Sporthallenneubau in absehbarer Zeit realisiert wird.</p> <p>GR Dr. Mayer-Hubner bedankt sich für die konservative Haushaltsplanung in den vergangenen Jahren.</p> <p>Auf Nachfrage von GR Dr. Mayer-Hubner erläutert die Marktkämmerin die Pro-Kopf-Verschuldung des Marktes Schliersee im bayernweiten Vergleich. Die Marktkämmerin weist hierbei auf die besonderen Aufgaben bzw. Ausgaben als Tourismusgemeinde hin.</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee nimmt den Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2016 des Marktes Schliersee zur Kenntnis.</p>			

Lfd. Nr. 282	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
<p><b>Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen</b></p> <p><b>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.</b></p>			

Lfd. Nr. 283	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
<p><b>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 17.10.2017</b></p> <p><b>Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 17.10.2017.</b></p>			

Lfd. Nr. 284	anwesend: 17		ohne Beschluss
<p><b>Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters</b></p> <p>Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt das Dankeschreiben der Alt-Schlierseer Trachtengruppe vom 07.11.2017 zur Kenntnisnahme vor.</p>			

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt die Terminübersicht zum Projekt „Annaberg-Gedenktafel - Gedenken, Umdenken und Versöhnen“ des Kath. Bildungswerks im Landkreis Miesbach e. V. zur Kenntnisnahme vor. Die im Marktgemeinderat Schliersee vertretenen Parteien und Gruppierungen werden gebeten, jeweils einen Vertreter für die Teilnahme an dieser Veranstaltungsreihe zu benennen.

Lfd. Nr. 285	anwesend: 17		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

### **Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Schliersee**

GR Höltschl E. bittet um Auskunft, wie viele Wohnungen mit Sozialbindung in Schliersee derzeit vorhanden sind.

Auf Nachfrage von GR Dürr informiert der Vorsitzende, dass die Präsentation des Ortschaftsmodells im Rahmen des Projekts „Gartenstadt“ der Fakultät für Architektur an der TU München sowie der Vorentwurfsplanung zur Neugestaltung der Ortsmitte Schliersee aus terminlichen Gründen erst im neuen Jahr geplant werden kann.

## **ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG**

Schliersee, den 06.12.2017

Vorsitzender:

Schriftführer:

Schnitzenbaumer  
Erster Bürgermeister

Alkofer

**Sitzung vom 26.09.2017****237 Baugrundstücke Seestraße (Grundstücke FINrn. 271/4 und 271/5)**

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 17 zu 2 Stimmen über den Antrag von GR Dürr ab. Dieser Tagesordnungspunkt ist aufgrund dieser Abstimmung bis zur kommenden Marktgemeinderatssitzung zurückgestellt.

**238 Anfrage Elisabeth Zangen auf Erwerb einer Teilfläche aus dem Grundstück FINr. 1298/2, Fischhauser Straße**

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über die vorliegende Anfrage von Frau Elisabeth Zangen auf Erwerb einer Teilfläche aus dem Grundstück FINr. 1298/2, Fischhauser Straße ab. Die Kaufanfrage ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

**239 Liegenschaftsangelegenheit; Vorkaufsrechtsanfrage Grundstück FINr. 1283/1 T an der Fischhauser Straße (Widmann/Eham) - Wiedervorlage**

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt in Ergänzung zu seinem Beschluss vom 04.05.2017, dass die festgelegten Bedingungen (Dienstbarkeitsbestellung Trinkwasserleitung und Ankaufsrecht) für die veräußerte Teilfläche aus dem Grundstück FINr. 1283/1 mit einer Fläche von 93 m<sup>2</sup> Gültigkeit haben. Im Übrigen gilt der Marktgemeinderatsbeschluss vom 04.05.2017.

**240 Baugebietsausweisung Grundstück FINr. 331 T am Kirchbichlweg (Hubert Stöger); weiteres Vorgehen**

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt grundsätzlich die Ausweisung von vier Wohnbaugrundstücken auf der westlichen Teilfläche des Grundstücks FINr. 331 am Kirchbichlweg im Rahmen der Regelung über die Umwandlung von Grünland in Bauland. Die Marktverwaltung wird beauftragt, die hierzu erforderlichen grundbuchrechtlichen Regelungen zu Lasten des Grundstücks FINr. 331 T (Grundstückskaufvertrag, Auflassungsvormerkung Ankaufsrecht, Dienstbarkeitsbestellung Erstwohnsitzbindung, etc.) vorzubereiten.



241 Sanierung/Neugestaltung Lautererstraße; Auftragsvergabe Ingenieurleistungen

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Sanierung/Neugestaltung der Lautererstraße im Bereich des Heimatmuseums Schliersee und beauftragt das Ing.-Büro INFRA in Rosenheim mit den diesbezüglichen Ingenieurleistungen. Bei dieser stufenweisen Beauftragung werden zunächst die Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorentwurfsplanung) freigegeben.

249 Notariatsangelegenheit; Genehmigung URNr. 1664/2017 vom 16.08.2017, Kaufvertrag Grundstücksteilfläche FINr. 1078/22 (Ambros Fichtner/Markt Schliersee)

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Genehmigung der Urkunde der Notarin Verena Schlittenbauer vom 16.08.2017, URNr. 1664/2017 (Kaufvertrag Ambros Fichtner/Markt Schliersee).

250 Notariatsangelegenheit; Zustimmung Rangrücktritt Vorkaufsrecht zu Gunsten des Marktes Schliersee Grundstück FINr. 1078/10, Anwesen Breitenbachstraße 18 e (Dr. Breuer, Romeike/Mazzucco)

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über die Erklärung über den Rangrücktritt des zu Lasten des Grundstücks FINr. 1078/10 eingetragenen Vorkaufsrechts im Rang hinter der mit Urkunde vom 28.07.2017, URNr. S 1439/2017 bestellten Buchgrundschuld ab. Der Rangrücktritt ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

251 Notariatsangelegenheit; Löschung Vorkaufsrecht zu Gunsten des Marktes Schliersee Grundstück FINr. 1078/11, Anwesen Breitenbachstraße 18 f

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über die Löschung der Vormerkung zur Sicherung aller aus einem eingeräumten Vorkaufsrecht zustehenden Ansprüche auf Übertragung des Eigentums für den Markt Schliersee zu Lasten des Grundstücks FINr. 1078/11, Anwesen Breitenbachstraße 18 f ab. Die Löschungsbewilligung ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

252 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 18.09.2017

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 18.09.2017.